

**Satzung
für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coswig/Anhalt**

	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt	Inkraftsetzung
	27.11.1997 COS-BV-044/1997	08.01.1998	09.01.1998
1. Änderung	10.12.2009 COS-BV-044/1997/1	17.12.2009	01.01.2010

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeitigen Fassung hat der Stadtrat Coswig (Anhalt) auf seiner Sitzung am 27.11.1997 die Satzung und am 10.12.2009 folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Organisation und Aufbau**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Coswig (Anhalt). Sie erfüllt die der Stadt nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994 in der derzeitigen Fassung obliegenden Aufgaben und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben einer Wasserwehr der Gemeinde nach § 175 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 in der derzeitigen Fassung mit.

**§ 2
Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

1. Zur Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) gehören folgende Wehren:

- Feuerwehr Coswig (Anhalt)
- Ortsfeuerwehr Bräsen
- Ortsfeuerwehr Buko
- Ortsfeuerwehr Buro
- Ortsfeuerwehr Cobbelsdorf
- Ortsfeuerwehr Düben
- Ortsfeuerwehr Grochewitz
- Ortsfeuerwehr Hundeluft
- Ortsfeuerwehr Jeber-Bergfrieden
- Ortsfeuerwehr Klieken
- Ortsfeuerwehr Köselitz
- Ortsfeuerwehr Möllensdorf
- Ortsfeuerwehr Ragösen
- Ortsfeuerwehr Senst
- Ortsfeuerwehr Serno
- Ortsfeuerwehr Stackelitz
- Ortsfeuerwehr Weiden
- Ortsfeuerwehr Wörpen.

2. Die einzelnen Wehren gliedern sich abhängig von der Altersstruktur der Mitglieder in folgende Abteilungen:
 - a) Abteilung der aktiven Einsatzkräfte
 - b) Altersabteilung
 - c) Jugendabteilung
 - d) Ehrenabteilung
 - e) Kinderabteilung.
3. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Altersabteilung möglich. Die weitere Mitwirkung bei Einsätzen bleibt hiervon unberührt.
4. Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Ehrenabteilung. Werden sie vor Vollendung des 60. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in die Ehrenabteilung aufgenommen werden.

§ 3 Wehrleiter

1. Der Wehrleiter einer Wehr leitet diese Wehr. Er wird auf Vorschlag der Angehörigen der Wehr, die Einsatzdienst leisten, für die Dauer von 6 Jahren vom Stadtrat bestellt. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die aktiven freiwilligen Einsatzkräfte. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Zur Erfüllung der wahrzunehmenden Aufgaben muss er persönlich und fachlich geeignet sein. Die Abberufung erfolgt entsprechend den Sätzen 3 – 5.
2. Der Wehrleiter ist im Dienst der Vorgesetzte der Mitglieder der Wehr. Er wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Wehrleiter vertreten.
3. Der Wehrleiter hat 1 Stellvertreter. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag der freiwilligen Einsatzkräfte für die Dauer von 6 Jahren vom Stadtrat bestellt. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die aktiven freiwilligen Einsatzkräfte. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Er trägt die Bezeichnung „Stellvertretender Wehrleiter“. Die Abwahl erfolgt analog Abs. 1.
4. Bei der Vorbereitung der Entscheidungen, die die Wehr berühren, ist der Wehrleiter von der Verwaltung zu hören. Falls er das Interesse der Wehr für nicht gewahrt hält, soll der zuständige Ausschuss ihn anhören.
5. Der Wehrleiter bestellt aus den einsatzdienstleistenden Mitgliedern nach deren Anhörung und Eignung die für die örtlichen Bereiche erforderlichen Gruppenführer.

§ 4 Wehrleitung

1. Die Wehrleitung einer Wehr besteht mindestens aus dem Wehrleiter und seinem Stellvertreter. Der Wehrleitung können außerdem der Jugendfeuerwehrwart, der Gerätewart, die Gruppenführer, der Sicherheitsbeauftragte, der Kinderfeuerwehrverantwortliche, der Schrift- und Kassenführer/Pressesprecher, der Zeugwart und ein Vertreter der Altersabteilung als Beisitzer angehören. Jugendfeuerwehrwart, Gerätewart, Sicherheitsbeauftragter, Kinderfeuerwehrverantwortlicher, Schrift- und Kassenführer/Pressesprecher und Zeugwart werden vom Wehrleiter aus den aktiven Mitgliedern auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und bei der Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes der Jugendabteilung für die Dauer von 3 Jahren zu Beisitzern bestellt.
2. Die Wehrleitung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, jedoch mindestens einmal innerhalb von 8 Wochen, einberufen. Der Wehrleiter hat die Wehrleitung einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die Wehrleitung unterstützt den Wehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Wehrleitung obliegen im einzelnen folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen;
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsentwurfs der Stadt für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr;
 - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen;
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung;
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen;
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen;
 - g) Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers, der in die FF als aktives Mitglied oder als Mitglied in die Jugendabteilung eintreten will, unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung der FF im Land Sachsen-Anhalt.
4. Beschlüsse der Wehrleitung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Der Wehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Über jede Sitzung der Wehrleitung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wehrleiter und einem Beisitzer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.
Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der FF. Insbesondere obliegt ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht);
 - b) die Überwachung der Dienstbeteiligung und
 - c) die Entscheidung über Berufung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der FF dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der FF teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist frühestens nach 10 Tagen, jedoch spätestens nach 30 Tagen, eine nochmalige Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist.
 4. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Die Mitglieder der Altersabteilung sowie Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratenden Stimme.
 5. Es wird offen abgestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 6

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

1. Gesuche um Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der FF sind unter Angabe von Gründen an den Wehrleiter zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Nach einjähriger Probezeit als Anwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehr-Grundausbildung wird die endgültige Aufnahme entschieden.
3. Die Probezeit nach Absatz 2 entfällt für freiwillige Angehörige der FF, die aus der Jugendabteilung übertreten. Aktive freiwillige Angehörige einer FF können ohne Probezeit übernommen werden.

§ 7

Aktive Mitglieder

Für den Einsatz geeignete Einwohner der Stadt Coswig (Anhalt) über 16 Jahre können aktiv Mitglieder der FF werden; die Bewerber sollten bei Antragstellung das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Stadt Coswig (Anhalt) kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Stadt Coswig (Anhalt).

§ 8 Altersabteilung

Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie können auf Antrag oder auf Beschluss der Wehrleitung in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 9 Jugendabteilung

Geeignete Jugendliche im Alter von 10 - 16 Jahren können Mitglieder der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 9a Kinderabteilung

Kinder im Alter von 5 – 10 Jahren können Mitglieder der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 10 Ehrenmitglieder

Feuerwehrangehörige und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag der Wehrleitung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 11 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden; über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten gegebenen Anordnungen jeder Zeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem vom Wehrleiter angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

2. Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Coswig (Anhalt) überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Coswig (Anhalt) den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
3. Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für die FF“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens innerhalb von 48 Stunden - über den Wehrleiter dem Bürgermeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
4. Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des FF-Dienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.
5. Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat ein Recht auf gesetzlich vorgeschriebene ärztliche Untersuchung. Die Kosten trägt die Stadt Coswig (Anhalt).

§ 13 Verleihung von Dienstgraden

Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Laufbahnverordnung FF des Landes Sachsen-Anhalt verliehen werden. Die Verleihung eines nächst höheren Dienstgrades erfolgt auf Beschluss der Wehrleitung. Die Verleihung wird durch den Bürgermeister vorgenommen. Die Verleihung vom Dienstgrad „Brandmeister“ aufwärts erfolgt nach Anhörung des Kreiswirkungsbereichsleiters.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Geschäftsunfähigkeit, Ausschluss, Auflösung der FF, bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes. Die Mitgliedschaft in der FF endet für Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus mit der Auflösung der Jugendabteilung bzw. mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der FF nicht erfolgt.
2. Der Austritt aus der FF kann zu jedem Vierteljahresende mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich mit einer Austrittserklärung gegenüber dem Wehrleiter.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung, bei den Mitgliedern der Jugendabteilung die Wehrleitung. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Im übrigen gilt § 15 Abs. 2 und 3. Ausschlussgründe sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die wahrzunehmenden Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftliches Verhalten.

5. Beschlüsse gemäß Absatz 4 hat der Wehrleiter dem Bürgermeister schriftlich mit Begründung anzuzeigen. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird dem Betroffenen vom Bürgermeister in Form eines Verwaltungsaktes mitgeteilt. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Stadtrat.
6. Das Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Wehrleiter dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.
7. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Zeugwart abzugeben. Der Zeugwart bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände. Das ausgeschiedene Mitglied erhält vom Wehrleiter eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 10.12.2009

Berlin
Bürgermeisterin

(Siegel)